

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts
Rua Cláudio Rossi, 573 – 01547-000 São Paulo – S.P.
Tel. (0xx11) 2215-1008
merkelconsulting@gmail.com
www.klausmerkel.com

Brasilianische Einkommensteuererklärung natuerlicher Personen

Leitfaden fuer Auslaender

23. Auflage
Stand: Februar 2024

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

Inhaltsverzeichnis

Einführung

1. Wann ist man in Brasilien als Ausländer steuerpflichtig?
2. Wer muss eine Steuererklärung abgeben?
3. Wie und bis zu welchem Termin gebe ich die Steuererklärung ab?
4. Gibt es in Brasilien das Ehegattensplitting?
5. Welche sind die brasilianischen Einkunftsarten?
 - 5.1. Einkünfte, die nach der progressiven Sprungtabelle zu versteuern sind.
 - 5.2. Einkünfte, die einer Pauschalversteuerung/ Abgeltungssteuer unterliegen
 - 5.2.a. Steuerliche Behandlung von BITCOIN und anderen Kryptowährungen
 - 5.3. Steuerfreie Einkünfte
6. Welche Ausgaben sind steuerlich abzugsfähig?
7. Zusatzangaben, die zu Kontrollzwecken dienen
 - 7.1. Vermögens- und Schuldenliste
 - 7.2. Liste bestimmter Ausgaben
8. Punkte, auf die man achten sollte
 - 8.1. Verjährung
 - 8.2. Abschlusserklärung bei endgültigem Verlassen des Landes
 - 8.3. Vollständigkeit
 - 8.4. Vertraulichkeit Ihrer Steuererklärung
 - 8.5. Beachtung devisenrechtlicher Bestimmungen
9. Folgen der Beendigung des DBA seit Januar 2006
 - 9.a. Besonderheiten bei deutschen Entwicklungshelfern
10. Besonderheiten für Österreicher und Schweizer
11. Digitale Nomaden in Brasilien
12. Änderungen bei Auslandseinkünften ab 2024
13. Steuerplanung
14. Besondere zusätzliche Erklärungen
 - 14.1. Zentralbankerklärung über Auslandsvermögen
 - 14.2. Vorsicht bei sogenannten Dienstleistungsexporten
 - 14.3. Erklärung über Geschäfte mit Bargeld
 - 14.4. Erklärung über brasilianische Börsengeschäfte
15. Auswirkungen des deutsch-brasilianischen Sozialversicherungsabkommens
 - 15.1. Freistellung von Abgaben zur Sozialversicherung
 - 15.2. Anrechnung von Rentenzeiten
16. Beispiele steuerlicher Datenkreuzung in Brasilien
17. Was man bei einer Auswanderung von Brasilien nach Deutschland für Zwecke der deutschen Einkommensteuer vorbereiten sollte.

Haftungsausschluss

Der Autor

So können Sie mich erreichen

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

Einleitung

Fuer das abgelaufene Jahr 2023 gab es fuer natuerliche Personen wenig steuerliche Neuheiten, dafuer umso mehr ab 01. Januar 2024. Rechtzeitig vor Jahresende wurde noch ein Gesetz verabschiedet, nach dem sich die Besteuerung auslaendischer Finaneinkuenfte ab 01.01.2024 gravierend aendert.

In der nachfolgenden Abhandlung werden zunaechst die weiterhin bis 31.12.2023 sowie fuer die Steuererklaerung fuer das Jahr 2023 geltenden Regeln dargestellt. Im Abschnitt 12 wird auch die neue Gesetzgebung eingegangen, die fuer alle auslaendischen Finanzeinkuenfte ab 01.02.2024 gilt.

Die vorliegende Broschuere soll einen Ueberblick ueber die Einkommensteuer natuerlicher Personen in Brasilien geben. Sie ist nicht dazu gedacht, eine steuerliche Beurteilung in jedem Einzelfall zu ermoeglichen. Insbesondere ist zu beruecksichtigen, dass noch eine Reihe Ausfuehrungsbestimmungen zur neuen Besteuerung auslaendischer Finanzeinkuenfte fehlen.

Die freie Weitergabe, der Ausdruck, das Kopieren oder Versendung per E-Mail dieser Broschuere sind gerne gestattet, jedoch nur in vollstaendiger und unveraenderter Form.

1. Wann ist man in Brasilien als Auslaender steuerpflichtig?

Der Beginn der unbeschränkten Steuerpflicht hängt in Brasilien sehr stark von der Art des Visums ab. Bei bestimmten Visa beginnt die unbeschränkte Steuerpflicht mit der Einreise bzw. Erteilung des Visums, bei anderen erst ab dem 184. Tag des Aufenthalts. Auch im letzteren Falle ist jedoch Vorsicht geboten, wenn etwa vor dem Antrag auf ein Visum bereits Aufenthalte stattfanden. Es sollte also im Einzelfall das Datum des Eintritts der unbeschränkten Steuerpflicht geprüft werden. Auf jeden Fall werden Brasilianer, die nach Brasilien übersiedeln, mit dem Tag der Einreise steuerpflichtig.

2. Wer muss eine Steuererklärung abgeben?

Vom Grundsatz her muss jeder, der unbeschränkt steuerpflichtig ist, eine Einkommensteuererklärung abgeben. Die folgenden Ausführungen behandeln stets Personen, die in Brasilien unbeschränkt steuerpflichtig sind.

Personen mit Einkünften von weniger als R\$ 28.559,70 (Kalenderjahr 2023), die nach der Sprungprogressionstabelle zu versteuern sind (siehe "Einkommensarten") sind von der Abgabe der normalen jährlichen Steuererklärung befreit. Die Finanzbehörde kann weitgehend über Datenkreuzung feststellen, ob jemand voraussichtlich zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist. Es liegen jedoch noch keine Erfahrungen darüber vor, inwieweit in diesen Fällen Aufforderungen zur Abgabe von Steuerklärungen erfolgen.

Für Personen mit einem Vermögen von mehr als R\$ 300.000,00, für Anteilseigner an geschäftstätigen Unternehmen (gemeint sind Unternehmen, die nicht an der Börse notiert sind und die nicht operativ als ruhend gelten) und im Falle von mehr als R\$ 40.000,00 an steuerfreien Einkünften oder Einkünften, die einer Pauschalversteuerung unterliegen, muss ebenfalls eine Steuererklärung abgegeben werden. Des Weiteren besteht Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung für das Jahr der Einreise nach Brasilien.

Personen, die in Brasilien nur beschränkt steuerpflichtig sind, dürfen unabhängig vom Einkommen keine Steuererklärung abgeben und sollten das auch nicht machen! Es kommt nämlich dabei immer wieder zu Fehlern. Beispielsweise kommt es manchmal vor, dass ein Buchhalter oder Anwalt für seinen im Ausland ansässigen Mandanten im Jahr nach der Abschlusserklärung (siehe Kapitel 8.2) eine Steuererklärung unter brasilianischer Adresse einreicht. Mangels eines brasilianischen allgemeinen Melderegisters führt dies rechtlich dazu, dass der Steuerpflichtige gegenüber der Steuerbehörde erklärt, wieder in Brasilien zu leben!

3. Wie und bis zu welchem Termin gebe ich die Steuererklärung ab?

Steuererklärungen werden in Brasilien ausnahmslos per Internet abgegeben. Die Programme hierzu sind einfach zu handhaben und stehen auf der Website der brasilianischen Bundesfinanzbehörde zum kostenlosen Download zur Verfügung. Hierbei ist zu beachten, dass die Jahresbezeichnung der Programme sich nach dem Jahr der Abgabe der Steuererklärung richtet, nicht nach dem vorherigen Kalenderjahr, auf das sich die Steuererklärung bezieht. Die Bezeichnung der Steuererklärung natürlicher Personen für das Kalenderjahr 2022 lautet somit "Declaração de Imposto de Renda Pessoa Física 2023". Die Steuererklärung für 2023 ist im Zeitraum vom 15. März bis zum 31. Mai 2024 abzugeben. Für verspätete Abgabe, und sei es nur um einen Tag, werden Verspätungsstrafen fällig, die sich nach der Höhe der jährlichen Gesamteinkommensteuerschuld richten. Es gibt keinerlei Möglichkeiten einer Fristverlängerung, auch nicht bei Unfall oder höherer Gewalt! Der Strafbescheid wird bei verspäteter Einreichung vom Steuerprogramm automatisch erstellt und gilt damit als zugestellt. Ohne besondere Aufforderung des Finanzamts sind keine Belege einzureichen.

In Brasilien gilt das Prinzip der Selbstveranlagung, d.h. der Steuerpflichtige rechnet selber sein Einkommen und die abzuführende Steuer aus und führt die Steuerschuld ab. Der Fiskus prüft nicht die Belege jeder einzelnen Steuererklärung, sondern nimmt zu umfangreiche Abstimmungen per EDV vor. So werden z.B. angegebenes Lohn Einkommen und Lohnsteuerabzug mit Meldedaten des Arbeitgebers abgeglichen, Angaben zu Immobiliengeschäften mit Meldedaten der Grundbuchämter etc. Zum anderen verfügt der Fiskus über Prüfprogramme, welche Steuererklärungen mit bestimmten auffälligen Merkmalen aussortieren. Hierbei handelt es sich um die sogenannte "Malha Fina".

Die sogenannte "Malha Fina" ("feinmaschiges Netz")

Hierbei handelt es sich um das Verfahren, mit dem diejenigen Steuererklärungen aussortiert werden, bei denen eine Belegprüfung vorgenommen wird. Die Auswahl erfasst weniger besonders hohe Einkommen, als mehr solche Steuererklärungen, bei denen z.B. der Vermögensanstieg des Steuerpflichtigen in einem Missverhältnis zu den Gesamteinkünften steht, besonders überdurchschnittlich hohe abzugsfähige Aufwendungen vorliegen, der Datenabgleich mit anderen Quellen (Arbeitgeber, Grundbuchämter) Differenzen aufzeigt u.ä. Grob gesagt, handelt es sich im wesentlichen um Steuererklärungen, bei denen Indizien für Fehler oder Unvollständigkeiten vorliegen. Die entsprechenden Steuerpflichtigen werden vom Finanzamt nicht unbedingt schriftlich aufgefordert, die Belege für ihre Steuererklärung einzureichen

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

und gegebenenfalls zusätzliche Erläuterungen abzugeben. Man muss im Internet checken, ob die Steuererklärung beantragt wurde.

In allen anderen Fällen erstellt die Finanzbehörde elektronisch einen Steuerbescheid aufgrund der Daten der Steuererklärung. Die Steuerbescheide werden bis etwa zum Jahresende bearbeitet, ein Erstattungsbetrag wird jeweils etwa zur Rückzahlung verzinst auf das Konto des Steuerpflichtigen überwiesen, das in der Steuererklärung angegeben ist.

Der Steuerbescheid wird nicht mehr zugeschickt, sondern kann im Internet abgerufen werden. Hierzu ist neben der Steuernummer (CPF) auch die Quittungsnummer anzugeben, die bei Abgabe der Steuererklärung erteilt wurde.

4. Gibt es in Brasilien das Ehegattensplitting?

Nein. In Brasilien kann man lediglich für den Ehegatten sowie für wirtschaftlich abhängige Kinder relativ niedrige Freibeträge sowie bestimmte abzugsfähige Ausgaben für sie geltend machen. In diesen Fällen sind die Einkünfte sowie das Vermögen dieser Abhängigen in der eigenen Steuererklärung mit aufzunehmen. Sofern der Ehegatte also berufstätig ist, kann es vorteilhaft sein, getrennte Steuerklärungen abzugeben. Steuerpflichtige können mit Abgabe der Steuerklärung(en) die Wahl ausüben, getrennt oder zusammen veranlagt zu werden. Die Veranlagungsmethode kann ohne Angabe von Gründen jährlich gewechselt werden. Es kann von daher sinnvoll sein, getrennte Steuerklärungen abzugeben, um den Grundfreibetrag zweimal zu nutzen.

5. Welches sind die brasilianischen Einkunftsarten?

Man unterscheidet in Brasilien drei Einkunftsarten nach der Art ihrer Besteuerung:

5.1. Einkuenfte, die nach der progressiven Sprungtabelle zu versteuern sind.

Hierunter fallen inlaendisches Gehalt, auslaendisches Gehalt, in- und auslaendische Einkuenfte aus selbstaendiger Taetigkeit, in- und auslaendische Einkuenfte aus Vermietung und Verpachtung, auslaendische Dividendeneinkuenfte, in- und auslaendische Renteneinkuenfte.

Die Steuerschuld dieser Einkunftsart wird in der jaehrlichen Steuererklaerung ermittelt. Die Einkuenfte der anderen beiden Einkunftsarten sind zwar auch anzugeben, jedoch nur zum Zwecke der Plausibilitaetskontrolle.

Bei auslaendischen Einkuenften ist auf das Umrechnungsverfahren zu achten: Einkuenfte in Euro oder einer anderen Waehrung als dem US- Dollar sind zum Ankaufskurs des Zahlungstages (Ankaufskurs laut brasilianischer Zentralbank) in US- Dollar umzurechnen und der sich ergebende US- Betrag ist in brasilianische Reais zum Kurs des 15. des Vormonats umzurechnen (ebenfalls Ankaufskurs lt. brasilianischer Zentralbank).

Beispiel: Gehaltszahlung in Euro am 31. Mai
Umrechnung von Euro in US- Dollar zum Kurs vom 31. Mai
Umrechnung von US- Dollar in Reais zum Kurs vom 15. April
Abfuehrung der Einkommensteuer bis 30. Juni

“Auslaendisches Einkommen” liegt dann vor, wenn die Einkommensquelle (z.B. das zahlende Unternehmen) im Ausland liegt. Es kommt nicht darauf an, wo die Taetigkeit fuer dieses Einkommen ausgeuebt wird.

Die Sprungtabelle umfasst fuef Steuersaetze, naemlich null, 7,5%, 15%, 22,5% und 27,5%.

Wichtig: Bestimmte deutsche Einkuenfte (z.B. Sozialversicherungsrenten, Mieteinkuenfte, Einkuenfte aus Gewerbebetrieb) sind auch in Deutschland steuerpflichtig. In diesen Faellen versteuert man in Brasilien nochmals die entsprechenden Bruttoeinkuenfte, rechnet aber die effektiv gezahlte deutsche Einkommensteuer einschliesslich Solidaritaetszuschlag an. Das Timing ist hier wichtig: Die Steuerzahlungen sollten im Monat der Rentenzahlung oder vorher, dann aber im gleichen Kalenderjahr erfolgen.

5.2. Einkuenfte, die einer Pauschalversteuerung/ Abgeltungssteuer unterliegen

Alle Zinsertraege aus brasilianischen Geldanlagefonds und Schuldtiteln des Finanzmarktes unterliegen einer pauschalierten Quellensteuer, die von den Geldinstituten einzubehalten und abzufuehren ist. Der Steuerpflichtige bekommt bis Ende Februar des Folgejahres von seinem Geldinstitut eine Steuerbescheinigung, aus der die Kontostaende zum Jahresende sowie die entsprechenden Kapitaleinkuenfte nach Abzug der Quellensteuer hervorgehen. Diese Angaben sind in die Steuererklaerung zu uebernehmen, und fuer den Steuerpflichtigen ist damit der Fall erledigt, soweit diese Kapitaleinkuenfte betroffen sind. Eine Ausnahme besteht bei Goldzertifikaten und Aktien, wo der Steuerpflichtige selber bei Verkauf den Gewinn zu ermitteln und die Steuer abzufuehren hat.

Auch auslaendische Zinsertraege und Fondsertraege (nicht aber echte Dividenden) sind pauschal zu versteuern, wobei hierfuer das Programm fuer auslaendische Veraeusserungsgewinne als Vehikel fuer die Erfassung der Daten benutzt wird.

Des weiteren unterliegt das inlaendische 13. Gehalt der Pauschalversteuerung. Aufgrund der Inflationsvergangenheit wird in Brasilien das 13. Gehalt so versteuert, als gaebe es einen 13. Monat. Das entsprechende Nettogehalt ist in der Jahressteuerbescheinigung aufgefuehrt, die der Arbeitgeber bis zum 28. Februar des Folgejahres an den Arbeitnehmer auszuhaendigen hat.

Gewinnbeteiligungen der Arbeitnehmer unterliegen der Pauschalbesteuerung, wobei die ersten ca. R\$ 6.700 steuerfrei sind und fuer hoehere Betraege die Abgeltungssteuer gestaffelt bis 27,5% steigt. Wichtig ist, dass es sich hierbei nicht um irgendwelche Managementboni handelt, sondern um eine Gewinnbeteiligung, die i.d.R. aufgrund von Tarifvertraegen an alle Mitarbeiter ausgezahlt wird.

Ebenfalls einer Pauschalversteuerung unterliegen Gewinne aus dem Verkauf von inlaendischen und auslaendischen Vermoegensgegenstaenden des Steuerpflichtigen. In diesem Falle hat der Steuerpflichtige den Gewinn aus dem Verkauf fuer die Monate zu ermitteln und abzufuehren, in denen der Verkaufserloes R\$ 35.000 ueberstieg (inlaendische OTC-Geschaeft mit Aktien: R\$ 20.000). Wichtig: Die Steuer faellt auf den Verkaufsgewinn an, die Geringfuehrigkeitsgrenze richtet sich nach dem Verkaufserloes pro Monat!

Auch sogenannte inlaendische "Spekulationsgewinne", also Gewinne aus Wertpapiergeschaeften, unterliegen der Pauschalversteuerung, und zwar inlaendische und auslaendische. Auslaendische Spekulationsgewinne werden jedoch wie normale Veraeusserungsgewinne versteuert, so dass Gewinne nicht mit Verlusten verrechenbar sind.

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

Lottogewinne unterliegen ebenfalls der Pauschalversteuerung. Hier erfolgt bei inländischen Lotterien jedoch bereits der Steuerabzug an der Quelle.

Sofern der Steuerpflichtige selbst die pauschale Einkommensteuer zu ermitteln und abzuführen hat, ist dies bis zum letzten Tag des Monats nach Einkommenszufluss durchzuführen. "Einkommenszufluss" bedeutet die effektive Zahlung auf ein Bankkonto oder Barzahlung. Eine Verrechnung mit Verbindlichkeiten steht der Zahlung gleich.

In der jährlichen Steuererklärung sind in jedem der unter (b) genannten Fälle die Nettoeinkommen anzugeben.

Zum Sonderfall eines steuerpflichtigen Geldgesenks an Gebietsfremde verweise ich auf Punkt 5.3.e unten.

5.2.a. Steuerliche Behandlung von BITCOIN und anderen Kryptowährungen

Das sogenannte „Mining“ von BITCOIN stellt keinerlei Einnahme dar, wenn es von Privatpersonen vorgenommen wird. Man kann es vergleichen mit dem Malen eines Bildes. Das fertige Bild ist ebenfalls nicht zu versteuern.

Beim Verkauf von BITCOIN sind die Regeln über Veräußerungsgewinne anzuwenden. Je nachdem, ob der Verkauf über eine brasilianische oder eine ausländische Plattform stattfindet, ist der Gewinn direkt in brasilianischen Reals oder auf Basis des US-Dollars zu ermitteln. Sofern Anschaffungskosten nicht nachgewiesen werden können, sind diese mit null anzusetzen. Massgebliches Verkaufsdatum ist der Tag, an dem die Gutschrift des Verkaufserlöses auf dem Konto erfolgt, das auf der Plattform unterhalten wird. Es kommt also nicht auf die Überweisung auf ein normales Bankkonto an, weil der Betrag mit der Gutschrift auf dem Plattformkonto verfügbar ist.

Unabhängig hiervon stellen BITCOIN, die auf einer ausländischen Plattform gehalten werden, Auslandsvermögen dar und sind zum Wert am Jahresende in der Zentralbankerklärung unter sonstigem Vermögen zu nennen.

Der brasilianische Fiskus verlangt bei Prüfungen den Nachweis der Herkunft der Mittel und den dokumentarischen Transaktionsnachweis, die in Bitcoin oder anderen Kryptowährungen angelegt wurden. Hierbei geht es um die Bekämpfung von Geldwäsche. In diesem Zusammenhang steht auch eine besondere elektronische Meldung, die vom Steuerpflichtigen monatlich über Käufe und Verkäufe auf ausländischen Kryptohandelsplattformen sowie über den Bestand zum Jahresende abzugeben ist. Bei Geschäften auf brasilianischen Kryptohandelsplattformen entfällt diese Pflicht, weil die Betreiber der Plattform Meldungen einreichen müssen.

5.3. Steuerfreie Einkuenfte

Steuerfrei sind:

- a.) Zinsen auf inlaendische Sparguthaben,
- b.) Erloese aus Freigabe des FGTS,
- c.) Waehrungsgewinne auf auslaendische Bankkonten und Geldanlagen, sofern diese aus einer auslaendischen Einkommensquelle stammen und soweit es den Waehrungsgewinn des US\$ gegenueber dem R\$ betrifft.
Bei unverzinslichen Girokonten ist ein Waehrungsgewinn ohne Umweg ueber den US\$-Kurs komplett steuerfrei.
- d.) Erbschaften, wobei der Wert geerbter Vermoegensgegenstaende nur bis zur Hoehe der Anschaffungskosten des Erblassers steuerfrei ist. Die Anschaffungskosten aus dessen Steuererklaerung sind vom Erben fortzufuehren. In diesem Falle ist also bei spaeterem Verkauf der Gewinn auf Grundlage der urspruenglichen Anschaffungskosten des Erblassers zu ermitteln. Alternativ kann der Erbe sofort einen hoeheren Marktwert mittels Wertgutachten belegen und die Differenz bei Erbschaft versteuern. Fuer den Wertansatz bei auslaendischen Erbschaften gelten besondere Regeln.
- e.) Geschenke. Hierbei ist zu beruecksichtigen, dass beim spaeteren Weiterverkauf von Sachgeschenken in bestimmten Faellen die Anschaffungskosten mit null anzusetzen sind und in der Folge bei einem Verkauf der gesamte Erloes als steuerpflichtiger Kapitalgewinn gilt, sofern die Freigrenze ueberschritten wird. Ein Sonderfall liegt vor, wenn ein in Brasilien ansaessiger Steuerpflichtiger nicht ein Geschenk aus dem Ausland erhaelt, sondern selber schenkungshalber eine Zahlung an einen Gebietsfremden leistet. Ein solches Geldgeschenk wird mit einer Quellensteuer von 15% belegt. Gleiches gilt, wenn Personen, die im Ausland ansaessig sind, eine Erbschaft aus Brasilien erhalten.
- f.) Veraeusserungsgewinne aus Vermoegensgegenstaenden, welche der Steuerpflichtige bereits vor Zuzug nach Brasilien besessen hat, und zwar unabhaengig von der Hoehe des Erloeses oder Gewinnes. Hierdurch wird insbesondere das Problem gemindert, dass haeufig die entsprechenden historischen Anschaffungskosten nicht mehr ermittelt werden koennen. Fuer auslaendische Finanzanlagen existieren hierzu besondere Bestimmungen, die zu Einschränkungen der Steuerfreiheit fuehren.
- g.) Veraeusserungsgewinne aus geringwertigen Vermoegensgegenstaenden, die nach Zuzug erworben wurden, sofern der Veraeusserungserloes R\$ 35.000 nicht uebersteigt.

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

Bei mehreren Verkäufen gilt die genannte Erlösgrenze für die Summe der Erlöse im gegebenen Monat. Im Falle inländischer Börsengeschäfte beträgt die Freigrenze R\$ 20.000.

- h.) Veräußerungsgewinne aus Immobilien bei Erfüllung bestimmter Kriterien.
- i.) Studienstipendien, sofern sie nicht eine zu erbringende Arbeitsleistung enthalten. Wer also im Rahmen eines Studienstipendiums z.B. bestimmte zweckgerichtete Experimente zum Nutzen durch den Stipendenzahler oder eine Korrespondenzinstitution durchführen muss, der erhält nach brasilianischem Steuerrecht kein Stipendium, sondern wird für eine Arbeitsleistung bezahlt.

Wichtige Anmerkung: Geschenke und Erbschaften sind zwar von der Einkommensteuer befreit, aber fast alle Bundesstaaten erheben eine Erbschaft- und Schenkungssteuer von i.d.R. 4% (aber z.B. Bahia 8%). In allen Bundesstaaten besteht eine Vereinbarung zum Datenabgleich mit dem Bundesfiskus: Gibt jemand in seiner Steuererklärung steuerfreie Einkünfte aus Geschenken oder Erbschaften an, so wird der Betrag und die Personaldaten dieses Steuerpflichtigen an die bundesstaatliche Steuerbehörde weitergeleitet, welche einen Abgleich mit den Daten über gezahlte Erbschaft- und Schenkungssteuer vornimmt. Liegt nichts vor, treibt der Landesfiskus diese Steuer mit Strafzuschlägen bei. Die Erbschaft- und Schenkungssteuer fällt nach einem höchstrichterlichen Urteil nicht an, soweit sie Auslandsvermögen betrifft.

6. Welche Ausgaben sind steuerlich abzugsfähig?

In Brasilien sind generell erheblich weniger Ausgaben steuerlich abzugsfähig als in Deutschland. So sind z.B. Kosten für Fahrten zum Arbeitsplatz, privat gekaufte Arbeitsmittel u.ä. für einen Angestellten nicht abzugsfähig. Für einen Entsandten ist darüber hinaus wichtig zu wissen, dass Ausgaben für doppelte Haushaltsführung oder sonstige Mehrkosten, die aufgrund der Entsendung anfallen, nicht abzugsfähig sind. Für brasilianische Zwecke gilt, dass der Entsandte hier in Brasilien seinen Hauptwohnsitz hat und von daher z.B. alle Zulagen, besondere Benefits (Schulgeld, Miete etc.) oder Aufwandspauschalen, die vom Arbeitgeber eventuell gezahlt werden, steuerpflichtiges Gehalt darstellen.

Auch können im Falle von Mieteinkünften beispielsweise keine Abschreibungen auf das vermietete Haus/Wohnung geltend gemacht werden.

Inwieweit in der Jahressteuererklärung Ausgaben geltend gemacht werden können, hängt von der Art der Steuererklärung ab. Bei Abgabe der vereinfachten Steuererklärung sind alle abzugsfähigen Ausgaben in einem

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

Betrag pauschaliert (20% des Bruttoeinkommens, maximal ca. R\$ 17.000) und somit koennen keine weiteren Ausgabe geltend gemacht werden.

Bei Abgabe der sogenannten "kompletten Steuererklaerung" erfolgt keine Pauschalierung von abzugsfaehigen Ausgaben, sondern es koennen folgende Posten abgesetzt werden:

- Pauschaler Freibetrag fuer wirtschaftlich abhaengige Familienmitglieder, die in der Steuererklaerung aufgefuehrt werden (fuer 2022: R\$ 2.275,08 pro Abhaengigen)
- Arztkosten und Krankenhauskosten, die der Steuerpflichtige fuer sich und seine Familie aufwandt, in unbegrenzter Hoehe. Familienangehoerige sind diejenigen Personen, die in der Steuererklaerung als wirtschaftlich abhaengig angegeben werden.

Wichtig: Fahrtkosten zum Arzt sind nicht abzugsfaehig und Medikamente nur dann, wenn sie Bestandteil einer Krankenhausrechnung sind. Alle angesetzten Arzt- und Krankenhauskosten sind durch Quittungen nachzuweisen. Die entsprechenden Kosten muessen auch, nach Empfaenger gegliedert, in der Liste bestimmter Ausgaben enthalten sein, die Bestandteil der Steuererklaerung ist. Diese Liste dient der Steuerbehoerde zu Zwecken der Datenkreuzung. Bei Erstattungen durch eine private Krankenversicherung ist der gezahlte Betrag und der erstattete Betrag gesondert anzugeben, die Differenz ist steuerlich abzugsfaehig.

- Private Schulkosten und sonstige Ausbildungskosten sind bis zu einem relativ niedrigen Hoechstbetrag abzugsfaehig (R\$ 3.561,50). Dieser Hoechstbetrag gilt pro Steuerpflichtigen und Abhaengigen. Mehraufwand fuer einen kann nicht mit Minderaufwand fuer einen anderen verrechnet werden. Es gilt Belegpflicht.
- Vom Gehalt einbehaltene oder als Freiberufler gezahlte Beitraege zur brasilianischen gesetzlichen Sozialversicherung (INSS) in voller Hoehe.
- Beitraege zu einem brasilianischen privaten Rentenfonds (Fundo de Pensão Privada) bis zu 12% des nach Sprungtabelle zu versteuernden Bruttoeinkommens. Hier zaehlt als Bemessungsgrenze nur das Bruttoeinkommen, das der Sprungprogression unterliegt, nicht jedoch steuerfreie Einkuenfte oder pauschal versteuerte Einkuenfte. Entnahmen/Rueckzahlungen aus einem derartigen Fonds gelten als steuerpflichtiges Einkommen, und zwar unabhaegig davon, ob zuvor die Einzahlung tatsaechlich von der Steuer abgesetzt wurde oder nicht. Die entsprechenden Traeger-Versicherungsgesellschaften leiten automatisch Kontrollmitteilungen ueber Abhebungen an die Finanzverwaltung weiter.
- Spenden an inlaendische Institutionen, die steuerlich als gemeinnuetzig

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

anerkannt sind, jedoch bis zu bestimmten Höchstbeträgen, insgesamt bis zu 6% der Jahres- ESt.

- Beiträge zur deutschen Sozialversicherung oder deutschen privaten Krankenversicherungen sind nicht absetzbar!

7. Zusatzangaben, die zu Kontrollzwecken dienen

7.1. Vermögens- und Schuldenliste

Inhalt:

In dieser Liste sind alle inländischen und ausländischen Bankkonten mit Jahresendbeständen über R\$ 140, was nicht nur Girokonten, sondern auch sonstige Geldanlagen betrifft. Wertpapiere sollten nicht insgesamt pro Depot angegeben werden, sondern jeder Depotposten einzeln. Daneben sind alle KFZ, eventuell vorhandene Schiffe oder Boote sowie Immobilien unabhängig von der Höhe ihrer Anschaffungskosten anzugeben. Sonstige Gegenstände sind anzugeben, sofern die Anschaffungskosten im Einzelfall R\$ 5.000 übersteigen.

Schulden sind mit ihrem Restbetrag (bei Fremdwährung: zum ursprünglichen Wechselkurs umgerechnet) zum Jahresende anzugeben.

Wichtig ist, alle Vermögensgegenstände durch Dokumente belegen zu können. Dies kann zu Problemen führen, wenn z.B. ein Einwanderer im Heimatland ein Haus besitzt, das vor so langer Zeit gebaut wurde, dass keine Dokumente mehr vorhanden sind oder wenn Dokumente nicht aufgehoben wurden, weil dies für deutsche Zwecke nicht notwendig war.

Bewertung:

Im Falle brasilianischer Geldanlagen erfolgt die Angabe zu den Werten entsprechend der Jahresbescheinigung, die von jedem Geldinstitut auszustellen ist.

Ausländische Guthaben auf Girokonten oder Sparkonten sind mit dem Wechselkurs zum Jahresende umzurechnen. Bei allen anderen ausländischen Geldanlagen sind die R\$- Werte entsprechend der ursprünglichen Anschaffung beizubehalten. Auch alle sachlichen Vermögensgegenstände sind zu ursprünglichen R\$- Werten fortzuführen.

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

Zweck der Liste

Zum einen kann ueber die Veraenderung des Gesamt- Reinvermoegens abgestimmt werden, ob die Gesamteinkuenfte plausibel sind. Wenn z.B. der Anstieg des Reinvermoegens so hoch war, dass von der Summe aller erklaerten Einkunfte nach Abzug der angegebenen Ausgaben rechnerisch weniger als 15% fuer Konsumzwecke verwandt wurden, kann man mit einer Einladung zu naeheren Auskuenften seitens der Finanzverwaltung rechnen.

Weiterhin dient die Liste dazu, um zu pruefen, ob moeglicherweise Gewinne aus dem Verkauf von Vermoegensgegenstaenden unterschlagen wurden.

Datenkreuzung: Bei Immobiliengeschaeften erfolgt ein Datenabgleich zwischen Grundbuchamt (Cartorio) sowie der Steuererklaerung des Verkaeufers. Ein System von Kontrollmitteilungen der KFZ- Behoerde befindet sich im Aufbau. Ebenfalls im Aufbau befindet sich eine Datenkreuzung mit einem Zentralregister brasilianischer Bankkonten der Zentralbank.

Wichtig im Falle auslaendischer Einkuenfte: Auslaendische Einkuenfte fließen i.d.R. auf ein Bankkonto im Ausland. Man sollte dieses daher in der Steuererklaerung nicht vergessen. Ebenso wenig sollte man vergessen, neben dem Auslandsgehalt auch sonstige auslaendische Einkuenfte anzugeben, da die brasilianische Finanzverwaltung die lueckenlose Vorlage der auslaendischen Kontoauszuege verlangen kann. Jede Gutschrift in einem solchen Girokonto sollte belegt sein, da die Finanzverwaltung im Falle einer Dokumentenpruefung ansonsten hinterzogenes Einkommen annehmen kann.

7.2. Liste bestimmter Ausgaben

Diese Liste dient im wesentlichen dazu, bei Ausgaben feststellen zu koennen, ob der Empfaenger die entsprechenden Einnahmen versteuert hat. Aus diesem Grunde sind auch z.B. die Arztkosten getrennt nach Ausgabebetrag und Versicherungserstattung anzugeben. Auch bei Schulkosten ist z.B. der volle Betrag des Schulgeldes anzugeben und nicht lediglich der Betrag, der steuerlich absetzbar ist.

Aufgrund des Kontrollzweckes dieser Liste ist nicht jeder Kassenzettel aus dem Supermarkt aufzufuehren, sondern im wesentlichen folgende Posten, und zwar unabhaengig davon, ob die Ausgabe steuerlich abzugsfaehig ist:

- Zahlungen an Aerzte und Krankenhaeuser (siehe abzugsfaehige Ausgaben!)
- Zahlungen an sonstige Freiberufler
- getaetigte Geldgeschenke und Spenden (obwohl nicht steuerpflichtig beim Empfaenger)

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

- Schulgelder
- Zahlungen an bestimmte Pensionsfonds

8. Punkte, auf die man achten sollte

8.1. Verjaehrung

Steueransprüche und Prüfungsmöglichkeiten verjähren nach fünf Jahren, gerechnet ab dem 31. Dezember des Jahres, für das die Steuererklärung abgegeben werden musste. Früher begann die Verjährungsfrist nicht am Ende des Basisjahres, sondern am Ende des Jahres, in dem die Steuererklärung abgegeben werden musste. Diese verlängerte Frist gilt nach derzeitiger Rechtsprechung nur für Fälle steuerfreier Einkünfte, wo also der Fiskus bis zur Abgabe der Steuererklärung überhaupt keine Informationen bekommen konnte oder wenn keine Steuererklärung abgegeben wurde.

Während dieser Frist sollte man die Steuererklärung und alle relevanten Belege aufbewahren. Belege über die Anschaffung von Vermögensgegenständen, die den Regeln der Versteuerung von Veräußerungsgewinnen unterliegen, sollte man solange aufheben, bis die Steuererklärung des Jahres des Verkaufs verjährt ist. Die o.g. Frist kommt daher, dass im Gesetz steht, die Verjährungsfrist beginne am Ende des Jahres, in dem der Fiskus erstmalig eine Strafe ausstellen könne, also eine der berechtigten unklaren brasilianischen Definitionen. Inzwischen geht jedoch auch der Fiskus selber davon aus, dass die fünfjährige Verjährungsfrist bereits am Ende des Bezugsjahres beginnt und nicht ein Jahr später.

Wichtig ist, dass wegen der Pandemie in Brasilien die Verjährung fast während des gesamten Jahres 2020 gehemmt war. Im Zweifel haben sich also alle Verjährungsfristen, in denen das Jahr 2020 liegt, um ein Jahr verlängert.

8.2. Abschlusserklärung bei endgültigem Verlassen des Landes

Wer das Land endgültig verlässt, also z.B. als Endsandter ins Heimatland zurückkehrt, muss für das letzte Jahr eine Abschlusssteuererklärung abgeben, welche den Zeitraum vom 1. Januar bis zum Tag der Ausreise umfasst. Wird diese nicht abgegeben, besteht weitere 12 Monate lang unbegrenzte Steuerpflicht, und im Anschluss an diese 12 Monate ist die Abschlusserklärung einzureichen.

Dieser Abschlusserklärung geht eine formelle Vorankündigung voran ("Comunicação de Saida Definitiva"), in welcher lediglich auf die Ausreise hingewiesen wird, welche aber selber noch keine Erklärung von Einkünften enthält. Sie wird on-line erstellt und abgegeben.

Dipl-Kfm. Klaus Merkel

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

Bei einer eventuellen Rückkehr nach Brasilien kann es dazu kommen, dass der Steuerpflichtige zur Abgabe von Steuererklärungen für die ausstehenden Jahre aufgefordert wird, wenn keine Abschlusssteuererklärung eingereicht wurde. Wegen der zunehmenden Datenkreuzung sollten Expats der Pflicht zur Abgabe einer Abschlusserklärung nachkommen.

Bedeutsam ist auch, dass die Abschlusserklärung häufig eine Belegprüfung aller noch nicht verjährten Steuererklärungen auslöst. Man sollte also von Anfang an auf eine qualitativ gute Dokumentation achten.

Die o.g. Vorankündigung ist per Internet im Zeitraum vom Ausreisetag bis zum 28. Februar des Folgejahres einzureichen. Die eigentliche Abschlusserklärung ist innerhalb der Fristen der normalen jährlichen Steuererklärung einzureichen, also zwischen 1. März und 30. April des Folgejahres. Wichtig: Diese Frist wurde in den letzten Jahren manchmal geändert, so dass man sich im Ausreisejahr über die aktuelle Frist informieren sollte.

Im Unterschied zur normalen jährlichen Steuererklärung hängt die Pflicht zum Einreichen einer Abschlusserklärung nicht von der Höhe der Einkünfte oder des Vermögens ab, sondern im Prinzip ist sie von jedem abzugeben, der emigriert. Einzige Ausnahme sind abhängige Familienmitglieder, bei denen in der Abschlusserklärung abgefragt wird, ob sie mit ausreisen. Der Grund für diese umfassende Verpflichtung liegt darin, dass die Abschlusserklärung das Vehikel repräsentiert, mit dem eine Steuernummer (CPF) von „gebietsansässig“ auf „gebietsfremd“ umgestellt wird.

8.3. Vollständigkeit

Es passiert immer wieder, dass Ausländer zwar ihre Einkünfte versteuern, in der Steuererklärung aber ihre ausländischen Bankkonten oder andere ausländische Vermögensgegenstände nicht in der Vermögensaufstellung angeben. Insbesondere bei den Bankkonten sollte man jedoch vorsichtig sein, denn bei einer Prüfung der Steuererklärung ist offensichtlich, dass erklärtes Auslandseinkommen im Normalfall auf ein Bankkonto eingezahlt wurde. Vergessene Konten können also zu Unrecht zu dem Verdacht führen, dass absichtlich keine Angabe erfolgte, um weitere Einkünfte zu verschweigen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass der Fiskus die lückenlose Vorlage der Kontoauszüge verlangen kann. Man sollte also darauf achten, dass sämtliche Banktransaktionen erklärbar sind. Entsandte überweisen nicht selten Ersparnisse ins Heimatland. In diesen Fällen sollten auch die brasilianischen Überweisungsbelege (Kursschlussvertrag etc.) aufgehoben werden, um darlegen zu können, dass es sich um einen Transfer entsprechend der brasilianischen Devisenbestimmungen handelte.

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

Vom Grundsatz her gilt: Ist die Herkunft einer Einzahlung im Konto nicht nachweisbar, nimmt der brasilianische Fiskus bei Entdeckung hinterzogene Einkünfte an.

8.4. Vertraulichkeit Ihrer Steuererklärung

Die persönliche Einkommensteuererklärung sollten Sie im höchstmöglichen Umfang vertraulich behandeln. Es gibt immer wieder Fälle, wo entsandte sich die Steuererklärung von Mitarbeitern aus der brasilianischen Niederlassung anfertigen lassen. In der Regel wird der Buchhalter eines Unternehmens gerne bereit sein, dem Geschäftsführer die persönliche Steuererklärung anzufertigen. Er erfährt damit nicht nur die persönlichen Vermögensverhältnisse des Geschäftsführers. Nicht selten kommt es vor, dass der Buchhalter ausländische Einkünfte und ausländisches Vermögen nach dem Motto "Das geht den Fiskus gar nichts an" einfach nicht angibt. In Brasilien wird vom Fiskus einzig und alleine der jeweilige Steuerpflichtige zur Rechenschaft gezogen. Es interessiert nicht, ob Sie einem anderen vertraut haben. Stellen Sie sich nun einmal das Risiko vor, den entsprechenden Mitarbeiter eines Tages zu entlassen und dieser zeigt Sie an! Mein Ratschlag besteht darin, dass Sie einen professionellen Steuerberater mit internationalem Background kontrahieren. Vielfach sind die ausländischen Unternehmen heute bereit, für Ihre entsandten die Honorare der persönlichen Steuerberatung zu übernehmen.

8.5. Beachtung devisenrechtlicher Bestimmungen

Die früher sehr engen devisenrechtlichen Bestimmungen wurden inzwischen immer stärker dahingehend gelockert, dass Meldepflichten an die Stelle von Genehmigungen traten. Im Unterschied zu Deutschland findet bei Auslandsüberweisungen jedoch noch immer keine automatische Belastung oder Gutschrift auf dem Girokonto statt, sondern es ist unter Einschaltung eines Devisenbrokers ein formeller Kursschlussvertrag über Verkauf oder Ankauf von Devisen abzuschließen. Den eingangs genannten Meldepflichten kommen die Geschäftsbanken durch elektronische Übertragung der Daten des Kursschlussvertrags nach. Dieses Verfahren führt zu relativ hohen Kosten für Devisengeschäfte und ist wegen der zu unterschreibenden ausgedruckten Kursschlussverträge zeitraubend. Aus diesen Gründen und wegen eines z.T. etwas günstigeren Wechselkurses nehmen Ausländer vielfach derartige Transaktionen über Händler des grauen Devisenmarktes (sog. "Doleiros") vor. Eine andere Variante ist der Geldumtausch mit Kollegen oder Bekannten, wobei der eine hier in Brasilien einen Betrag in Landeswährung auszahlt und vom anderen in Deutschland den Gegenwert in Euro auf sein Konto überwiesen bekommt. Man sollte jedoch beachten, dass die beiden letztgenannten Varianten in Brasilien Devisenvergehen darstellen

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

(unerlaubte Bankgeschäfte). Sofern derartige Transaktionen anlässlich einer Steuerprüfung bekannt werden, kommt es zu einer devisarechtlichen Anzeige durch die Steuerbehörde und in der Folge zu Strafen durch die Zentralbank oder zu einem devisarechtlichen Strafprozess. Dies sollte insbesondere vor dem Hintergrund der immer wieder stattfindenden Fahndungsmassnahmen der Polizei gegen "Doleiros" beachtet werden, da im Zuge derartiger Fahndungen aufgefundene Kundenlisten i.d.R. von Zentralbank und Steuerbehörde ausgewertet werden.

Für Exporterlöse besteht keine Verpflichtung mehr, diese nach Brasilien zu überweisen. Ich verweise jedoch auf die Ausführungen unter Punkt 12.3. Für ausländische Gehälter, Erbschaften oder sonstige Einnahmen besteht ebenfalls kein Transferzwang.

Der Steuerpflichtige sollte alle Kursschlussverträge aufheben, um gegebenenfalls gegenüber der Steuerbehörde nachweisen zu können, dass es sich bei einer Gutschrift um einen Vermögenstransfer und nicht um Einkommen handelt.

9. Folgen der Beendigung des DBA seit Januar 2006

Das DBA zwischen Deutschland und Brasilien endete wegen Kündigung durch Deutschland zum 31.12.2005. Änderungen ergaben sich jedoch im wesentlichen nur für folgende Personen für Einkünfte:

- Beziehende deutscher öffentlicher Renten: Der frühere Freibetrag von umgerechnet DM 12.000,00 nach DBA entfällt. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass in Brasilien die gesamte Rente nach der Sprungtabelle zu versteuern ist.
- Dienstbezüge deutscher Mitarbeiter der öffentlichen Hand (z.B. entsandte Beamte) sind in Brasilien steuerpflichtig.
- Der deutsche Fiskus veranlagt alle Personen mit weltweitem Einkommen zur Einkommensteuer, welche in Brasilien leben, jedoch in Deutschland einen Wohnsitz aufrecht erhalten.

Deutsche Einkommensteuer ist auch nach Auslaufen des DBAs in Brasilien anrechenbar. Die Anrechnung ist unverändert auf die Höhe der Steuer beschränkt, die für das entsprechende Einkommen in Brasilien anfällt. So kann z.B. nicht eine übersteigende deutsche Einkommensteuer gegen brasilianische Einkommensteuer auf brasilianische Einkünfte aufgerechnet werden.

In Deutschland wird eine Veranlagung zur Einkommensteuer und entsprechenden Pflichten zur Einbehaltung von Lohnsteuer seit 2007 dann

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

vorgenommen, wenn ein Wohnsitz beibehalten wird. Hierbei bestehen jedoch Ausnahmen fuer bestimmte Taetigkeiten.

Mit dem Ende des DBA entfallen auch steuerliche Kontrollmitteilungen zwischen deutschem und brasilianischem Fiskus, soweit es Zeitraeume ab 01.01.2006 betrifft. Es wird jedoch ab 2018 zum Austausch von Informationen ueber Bankkonten nach dem OECD-Abkommen kommen, dem Brasilien beigetreten ist.

9.a. Besonderheiten bei deutschen Entwicklungshelfern

Nicht betroffen sind aus Deutschland entsandte Entwicklungshelfer. Nach Artikel 9 Nr. 2e des Abkommens ueber technische Zusammenarbeit, in Brasilien als Dekret Nr. 2579 vom 06.05.1998 als Rechtsnorm gueltig, sind die Dienstbezuuge von Entwicklungshelfern aus Deutschland steuerfrei, sofern sie nicht brasilianische Staatsbuerger sind. Wichtig: Nicht alle Einkuenfte dieser Personen sind steuerfrei, sondern nur die Dienstbezuuge! Entwicklungshelfer im Sinne dieses Dekrets sind ausschliesslich Personen, die zu diesem Zweck durch die Bundesrepublik Deutschland (bzw. die entspr. Bundesorganisationen) entsandt und entsprechend in Brasilien akkreditiert wurden.

10. Besonderheiten fuer Oesterreicher und Schweizer

Im Gegensatz zu Deutschland besteht mit Oesterreich weiterhin ein DBA. Oesterreicher geniessen aufgrund dieses Doppelbesteuerungsabkommens im wesentlichen folgende Vorteile:

- Zinsen auf Anleihen oder sonstige Schuldverschreibungen der oesterreichischen oeffentlichen Hand sind in Brasilien steuerfrei.
- Pensions- und Rentenzahlungen aus oesterreichischen oeffentlich-rechtlichen Kassen sind in Brasilien steuerfrei.
- Bezuuge von Beamten oder Angestellten der oesterreichischen oeffentlichen Hand sind in Brasilien ebenfalls steuerfrei.

Die o.g. Einkuenfte unterliegen gegebenenfalls in Oesterreich der Besteuerung.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die o.g. brasilianischen Steuerbefreiungen nur diese jeweiligen Einkuenfte betreffen. Ein entsandter Beamter ist also in Brasilien hinsichtlich seiner Beamtenbezuuge von der brasilianischen Einkommensteuer befreit, nicht jedoch seine eventuellen anderen Einkuenfte.

Schweizer Bundeseinkommensteuer ist seit 2021 aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens mit Brasilien anrechenbar. Fuer jemanden,

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

der in Brasilien ansässig ist, betrifft dies insbesondere die Quellensteuer auf Dividenden schweizer Unternehmen, die früher nicht angerechnet werden konnte. Auch für schweizer Einkommensteuer gilt, dass es für die Anrechnung auf das Datum der effektiven Zahlung bzw. des Quelleneinbehalts ankommt, nicht auf den Bezugszeitraum. Vor allem kann lediglich geschuldete Einkommensteuer nicht verrechnet werden.

11. Digitale Nomaden in Brasilien und Deutschland

Auch für Brasilien gibt es inzwischen die Möglichkeit, ein Visum als sogenannter „digitaler Nomade“ zu erhalten. Eine entsprechende Gesetzesnorm wurde im September 2021 erlassen, jedoch erst am 24.01.2022 durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger wirksam.

Unter einem „digitalen Nomaden“ versteht man nach dieser Einwanderungsnorm einen Ausländer, der ein Arbeitsverhältnis mit einem im Ausland ansässigen Unternehmen hat, aber in Brasilien lebt, wo er seine Arbeit für diesen ausländischen Arbeitgeber mit Computer bzw. über das Internet durchführt. Das Visum wird zunächst für ein Jahr erteilt und kann verlängert werden. Dem digitalen Nomaden ist ein Arbeitsverhältnis zu einem in Brasilien ansässigen Arbeitgeber untersagt, ebenso die Erbringung von Dienstleistungen an Kunden in Brasilien als Selbständiger.

Die o.g. Rechtsnorm enthält ausschliesslich einwanderungsrechtliche Bestimmungen, keine steuerlichen. Wer mit so einem Visum einreist, wird ab dem 184. Tag nach Ankunft mit seinem Welteinkommen steuerpflichtig.

Wichtig für den umgekehrten Fall, also Brasilianer, die als digitale Nomaden in Deutschland leben: Der brasilianische Fiskus unterscheidet Inlands- und Auslandseinkünfte nach dem Ort der Zahlungsquelle, der deutsche Fiskus nach dem Ort, wo die Arbeit oder Leistung körperlich erbracht wird. Wenn ein Brasilianer in Deutschland als digitaler Nomade brasilianische Honorare oder ein brasilianisches Gehalt bezieht, handelt es sich für den brasilianischen Fiskus um brasilianisches Einkommen. Für den deutschen Fiskus handelt es sich jedoch um deutsches Einkommen, weil die Arbeit bzw. Dienstleistung körperlich in Deutschland erbracht wird. Folglich wird der deutsche Fiskus die Anrechnung brasilianischer Einkommensteuer verweigern. Bei Ländern werden hier inländische Einkünfte unterstellen, so dass es zu einer echten Doppelbesteuerung kommt.

12. Änderungen in der Besteuerung auslaendischer Finanzeinkuenfte ab 01.01.2024

Nach einem noch im Dezember erlassenen Gesetz werden Einkuenfte aus Finanzvermoegen ab 01.01.2024 gemeinsam nach einer gesonderten Steuertabelle mit einem Steuersatz von 15% versteuert. Als Finanzvermoegen gelten hierfuer nicht nur traditionelle Wertpapiere, Kapitallebensversicherungen, Kryptogelder u.ae., sondern auch Trusts sowie Stiftungen und Gesellschaften, die der Vermoegensverwaltung dienen. Kunstgegenstaende und bislang auch Immobilien gelten insoweit nicht als Finanzanlagen.

Bei den Einkuenften werden zukuenftig Dividenden, Zinsen und Veraeusserungsgewinne gleichbehandelt. Insbesondere sind zwar Gewinne nicht mehr in US\$ zu ermitteln, sondern in BRL und auch nicht mehr steuerfrei, wenn die Anschaffung vor Einwanderung lag, aber dafuer koennen in Zukunft Verluste aus dem Verkauf auslaendischer Finanzanlagen mit Gewinnen verrechnet werden. Wechselkursgewinne auf Guthaben in Girokonten bleiben weiterhin steuerfrei. Soweit es sich um Finanzvermoegen handelt, entfaellt ab 2024 die Steuerfreiheit auf Veraeusserungsgewinne von Anlagetiteln, die vor Einwanderung erworben wurden.

Bei Einkuenften aus auslaendischen beherrschten Vermoegensverwaltungsgesellschaften erfolgt ab 2024 eine Versteuerung, wie sie bislang bereits bei deutschen Personengesellschaften stattfindet. D.h., der anteilige Gewinn vor Steuer wird dem Gesellschafter bzw. Beguenstigten steuerlich als Einkommen per 31. Dezember zugerechnet, ob ausgeschuettet oder nicht. Auslaendische Gewinnsteuern sind nach Massgabe der DBAs oder anderer Dekrete (Deutschland, USA, GB) anrechenbar. Tatsaechliche Dividenden dieser Gesellschaften sind dann steuerlich natuerlich unerheblich. Eine beherrschte Vermoegensverwaltungsgesellschaft liegt dann vor, wenn der in Brasilien ansaessige Steuerpflichtige zusammen mit anderen Familienangehoerigen bis zum 3. Grad, diese egal wo ansaessig, mehr als 50% der Stimmrechte haelt und die Ertraege der Gesellschaft zu mindestens 40% Finanzertraege darstellen. Seltsamerweise fallen im Unterschied zu individuellen Finanzeinkuenften bei den Gesellschaften zur Vermoegensverwaltung auch Mietertraege unter Finanzeinkuenfte. Bis 31.12.2023 aufgelaufene Gewinne sind getrennt nachzuhalten und werden erst bei effektiver Ausschuetzung besteuert. Bei auslaendischen Trusts hat der Inhaber/ Beguenstigte folgende Wahl: Bislang waren hier Entnahmen nach Tabelle zu versteuern. Ab 2024 erfolgt entweder die Versteuerung des Gewinnes zum Jahresende oder der Inhaber/ Beguenstigte behandelt die Einkuenfte des Trusts schon unterjaehrig so, als waeren es seine persoenlichen Einkuenfte. Die einmal getroffene Wahl kann nicht geaendert werden, solange der jeweilige Trust besteht.

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

Sowohl bei Beteiligungen an operativen Gesellschaften (unter 40% Finanzerträge), als auch bei ausländischen Einkünften aus Renten, Dienstleistungen, Gehältern sowie bei Veräußerungsgewinnen von ausländischem Vermögen, das nicht als Finanzvermögen gilt, bleibt es bei den bisherigen Regeln. Eine vor Einwanderung bereits direkt besessene ausländische Immobilie kann also auch in Zukunft steuerfrei veräußert werden.

Bislang sind für die ausländischen Finanzeinkünfte keine unterjährigen Vorauszahlungen vorgesehen. Es bleibt jedoch abzuwarten, was die Bundessteuerbehörde in Ausführungsbestimmungen alles detailliert. Insbesondere sei hingewiesen auf den Hang der brasilianischen Bundessteuerbehörde, in Ausführungsbestimmungen Gesetzestexte zu „reparieren“.

Es bleibt auch abzuwarten, ob der brasilianische Fiskus die Regelung des Artikel 7 des DBA mit Österreich unterlaufen wird, in dem die ausschließlich Besteuerung von Unternehmensgewinnen dem Staat zugesprochen wird, wo das entsprechende Unternehmen seinen Sitz hat. Im Falle brasilianischer juristischer Personen unterläuft der brasilianische Fiskus diese Regelung bei Holdings in Österreich mit dem spitzfindigen Argument, dass nicht das ausländische Unternehmen, sondern der Gewinn des in Brasilien ansässigen Eigentümers besteuert würde.

13. Hinweise zur persönlichen Steuerplanung

13.1. Strukturierung und Dokumentation von Einkünften und Vermögen

Einkünfte und Vermögen sollten übersichtlich strukturiert sowie lückenlos und eindeutig dokumentiert sein. Wer also z.B. über Internet an ausländischen Börsen spekulieren möchte, sollte rechtzeitig darauf achten, dass jeder Verkauf die Berechnung eines Veräußerungsgewinnes notwendig machen kann. Eine hohe Anzahl von Spekulationsgeschäften kann also u.U. zu erheblichem Aufwand bei der Steuerberechnung führen. Des Weiteren sollte wegen der monatlich abzuführenden Einkommensteuer darauf geachtet werden, dass alle notwendigen Informationen rechtzeitig, also kurzfristig zur Verfügung stehen.

Sofern in der Steuererklärung Einkünfte und Vermögen aus Schenkungen erfasst werden, sollte auch hier auf eine Dokumentation geachtet werden. Ohne Dokumentation wird davon ausgegangen, dass der Erwerb aus hinterzogenen steuerpflichtigen Einkünften stammt. Der Steuerpflichtige kann diese Annahmen natürlich auch im Nachhinein durch Dokumente widerlegen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass die Beschaffung von Dokumenten umso schwieriger wird, je länger ein Vorfall zurückliegt.

Dipl-Kfm. Klaus Merkel

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

Allgemein gilt: Je komplizierter ausländische Einkünfte und ausländisches Vermögen strukturiert sind, umso notwendiger ist es, auf eine klare Dokumentation achten, da ansonsten die Gefahr besteht, dass der Fiskus bei einer Belegprüfung schlicht und einfach Steuerhinterziehung annimmt.

Bei Überweisungen von Brasilien ins Ausland zum Zwecke der Geldanlage empfiehlt es sich, getrennte Bankkonten einzurichten. Der Grund liegt darin, dass Veräußerungserlöse unterschiedlich besteuert werden, je nachdem, ob die Quelle der Mittel zur vorherigen Anschaffung im Ausland oder in Brasilien liegt.

13.2. Berücksichtigung der Art der zukünftigen Einkünfte

In Deutschland fallen bei festverzinslichen Anleihen üblicherweise nur normal zu versteuernde Zinsen an. Wer in Brasilien lebt, muss jedoch auch berücksichtigen, dass bei Verkauf oder Tilgung einer Anleihe ein Veräußerungsgewinn in US-Dollar (zukünftig: in BRL) zu ermitteln ist. Bei Währungsschwankungen zwischen Dollar, BRL und Euro kann dies also in Brasilien zu steuerpflichtigen Scheingewinnen führen.

Aus diesem Grunde kann es sich also lohnen, von kurzfristigen Anlagen freier Mittel auf Termingeldkonten abzusehen. In Zeiten niedriger ausländischer Zinssätze sollte man also bei Anlageentscheidungen den Zusatzertrag sowie das Risiko einer Steuerbelastung von Scheingewinnen und den zusätzlichen Verwaltungsaufwand gegeneinander abwägen. Auf der anderen Seite kann es sich lohnen, Gelder in Zerobonds anzulegen, da in diesem Falle lediglich bei Veräußerung ein Veräußerungsgewinn mit 15% zu versteuern ist, nicht jedoch jährlich die kumulierten rechnerischen Zinserträge. Eine Planung kann sich auch bei Bruttoeinkünften lohnen, die zum Teil Kostenersatz beinhalten, also z.B. Mieteinnahmen: Zahlt der Mieter Heizkosten und andere Umlagen direkt, kommen diese also nicht auf das Konto des in Brasilien ansässigen Vermieters, stellt sich erst gar nicht die Frage, ob es sich nach brasilianischem Recht um abzugsfähige Positionen handelt.

13.3. Abschied nehmen von steuerlich absetzbaren Ausgaben

In Deutschland ist der Steuerpflichtige üblicherweise mit einem hohen nominellen Steuersatz und umfangreichen, jedoch zunehmend schrumpfenden Möglichkeiten zur Geltendmachung von Werbungskosten konfrontiert. In Brasilien sind die nominellen Steuersätze niedriger, dafür jedoch Werbungskosten nur sehr eingeschränkt zugelassen. Man sollte also grundsätzlich von der Idee Abschied nehmen, die Steuerbelastung durch Werbungskosten oder andere absetzbare Ausgaben wesentlich zu senken. Stattdessen sollte die Planung darauf zielen, die steuerpflichtigen

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

Bruttoeinkuenfte waehrend des Aufenthalts in Brasilien moeglichst niedrig zu halten.

Ganz erheblich koennen diese Unterschiede Steuerpflichtige treffen, die in Deutschland ihr steuerpflichtiges Einkommen durch Abschreibungen oder durch negative Einkuenfte aus Gewerbebetrieb reduzieren. Diese beiden letztgenannten Posten kann man z.B. fuer brasilianische Zwecke streichen!

13.4. Wahl der Form der Steuererklaerung

Unabhaengig von der Hoehe des Einkommens kann die vereinfachte Steuererklaerung mit pauschalieren absetzbaren Ausgaben abgegeben werden. Die Form der Steuererklaerung kann zwar jedes Jahr nach Belieben gewechselt werden. Ist jedoch einmal die Steuererklerung abgebenen, kann fuer dieses betreffende Jahr nach der Abgabefrist (30. April) kein Wechsel mehr vorgenommen werden.

13.5. Gruendung einer Gesellschaft

Bei angemessener Gestaltung kann die Besteuerung von Einkuenften wesentlich niedriger sein, wenn diese ueber eine Gesellschaft als Leistungen fakturiert und die Gewinne nach Steuer als Dividenden ausgeschuettet werden. Wegen des Aufwands fuer Gruendung und laufende Buchhaltung sollte jedoch im Vorfeld eine genaue Analyse vorgenommen werden, ob sich dies unter dem Strich lohnt.

13.6. Weiterbelastung von Gehaeltern nach Brasilien

Eine Weiterbelastung von Gehaeltern nach Brasilien fuehrt dazu, dass von der hiesigen Gesellschaft Sozialabgaben (ca. 36%) auf das Auslandsgehalt abzufuehren sind. Hinzu kommt, dass bei Ueberweisung der erhaltenen Belastung durch die hiesige Tochtergesellschaft Quellensteuern abzufuehren sind, die in Deutschland nicht in vollem Umfang angerechnet werden koennen. Es empfiehlt sich also eine genauere Analyse, bevor derartige Weiterbelastungen vorgenommen werden.

In Brasilien existiert keine Norm, die ausdruuecklich die Sozialversicherungspflicht auslaendischer Gehaelter regelt. Die Sozialversicherungsbehoerde INSS unterstellt, dass die hiesige Gesellschaft in der Berechnung des Arbeitgeberanteils den im Ausland von ihrer Muttergesellschaft gezahlten Gehaltsanteil beruecksichtigen muss, weil es sich um Entgelt fuer eine in Brasilien ausgeuebte Taetigkeit als Arbeitnehmer handelt.

13.7. Boni oder aehnliche ausserordentliche Gratifikationen fuer Geschaefsfuehrer

Eine der rational nicht nachvollziehbaren Regeln des brasilianischen Koerperschaftsteuerrechts bestimmt, dass bei Geschaefsfuehrern nur die laufenden monatlichen Gehaelter, Benefits und Gehaltsnebenkosten als Betriebsausgabe abzugsfaehig sind. Ausserordentliche Tantiemen, Boni oder sonstige Sonderzahlungen sind nicht abzugsfaehig und zwar voellig unabhlaengig davon, dass beim beguenstigten Geschaefsfuehrer die volle Belastung mit Steuern und Sozialabgaben anfaellt.

Rein aus steuerlicher Sicht empfiehlt es sich also, ausserordentliche Gehaltszahlungen moeglichst weitgehend zugunsten eines Festgehalts zu reduzieren.

14. Besondere zusaetzliche Erklaerungen

14.1. Erklaerung des Auslandsvermoegens bei der Zentralbank

Unabhlaengig von der Steuererklaerung muessen alle in Brasilien ansaessigen juristischen und natuerlichen Personen per Internet bei der brasilianischen Zentralbank jaehrlich eine Erklaerung ueber ihr auslaendisches Vermoegen abgeben. Im Unterschied zur Vermoegensliste in der Steuererklaerung erfolgt die Bewertung im genannten Zentralbankregister in Fremdwahrung. Hierbei sind, abhlaengig von der Art des Vermoegensgegenstands, die Anschaffungskosten oder der Marktwert zum 31. Dezember und die jeweiligen jaehrlichen Ertraege anzugeben. Die Erklaerung des Auslandvermoegens bei der Zentralbank ist nur dann erforderlich, wenn das gesamte Auslandsvermoegen den Gegenwert von US\$ 1 Million uebersteigt. Die Frist fuer diese Erklaerung per 31.12.2022 endet am Anfang April 2023. Wird diese Erklaerung nicht abgegeben und dieser Umstand von der Zentralbank oder von der Steuerbehoerde aufgedeckt, kommt es pro nicht abgegebener Erklaerung zu einer Strafe von 5% des Wertes des Auslandsvermoegens, hoechstens R\$ 250.000,00. Bei freiwilliger Nacherklaerung oder sonstwie verspaeteter Erklaerung liegt die Strafe bei 0,5% des Vermoegens, maximal R\$ 25.000,00. Die Verjaehrungsfrist fuer diese Zentralbankerklarrung ist jedoch nicht geklaert. Die Zentralbank verlangt nach eigener Auskunft die Erklaerungen rueckwirkend bis 2007.

Bei verspaeteter Abgabe der Zentralbankerklarrung stellt die Zentralbank die Strafe inzwischen innerhalb mehrerer Wochen zu.

14.2. Vorsicht bei sogenannten Einkuenften aus Dienstleistungsexporten

Wer als natuerliche Person Dienstleistungen an auslaendische Kunden erbringt und von diesen die Zahlung auf ein privates Auslandskonto erhaelt, sollte sehr vorsichtig sein wegen der Anforderungen. Diese sind im Programm der Steuererklaerung den Erlaeuterungen zur Kategorie 80 der Vermoegensliste zu entnehmen und beinhalten z.B., ueber diese Erløese und das Konto auch als natuerliche Person eine Buchhaltung zu fuehren. Es wird nicht klar dargestellt, was damit gemeint ist, ob also z.B. ein Grundbuch jaehrlich beim zustaendigen Cartorio zu registrieren ist, sondern die Vorschriften sind umfangreich und zugleich schwammig, wie so haeufig in Brasilien. Im Unterschied zu frueher gelten inzwischen fast alle Arten auslaendischer Dienstleistungserloese als Exporte. Ich empfehle grosse Vorsicht, denn die Strafen bei Versaemnissen sind, wie ueblich, heftig.

14.3. Erklaerung ueber Geschaefte mit Bargeld

Der Empfaenger von Barzahlungen muss unter bestimmten Umstaenden eine besondere Erklaerung abgeben, die sogenannte „Declaração de Operações Liquidadas com Moeda em Espécie“ (DME). Diese Erklaerung wird online ueber die Webseite der brasilianischen Bundessteuerverwaltung (Receita Federal) eingereicht. Es handelt sich nicht um eine Jahreserklaerung, sondern um eine Erklaerung, die monatlich nur dann einzureichen ist, wenn fuer ein Geschaefte ein Betrag von mindestens R\$ 30.000,00 oder der entsprechende Betrag in Fremdwahrung in bar bezahlt wurden. Erklaerungspflichtig ist stets der Empfaenger der Zahlung, egal ob es sich um ein Unternehmen oder eine natuerliche Person handelt. Es kommt hier auf das einzelne Geschaefte an, nicht darauf, ob der Betrag von einer Einzelperson oder einer Gruppe gezahlt wurde. Zahlungen unterschiedlicher Personen fuer unterschiedliche Geschaefte unter jeweils R\$ 30.000,00 in einem Monat sind nicht angabepflichtig, auch wenn sie zusammen die Grenze von R\$ 30.000,00 ueberschreiten. Der Betreiber eines Restaurants oder einer Tankstelle braucht diese Erklaerung also nicht einzureichen, bloss weil die Barzahlungen einer grossen Zahl von Kunden zusammen den Grenzbetrag ueberschritten. Werden jedoch mit einer Einzelperson unterschiedliche Geschaefte getaetigt, die insgesamt in einem Monat den Betrag von R\$ 30.000,00 uebersteigen, besteht die Pflicht zur Erklaerung. Die Frist ist jeweils der letzte Werktag des Folgemonats.

Zwecke dieser Erklaerung ist die Bekaempfung von Geldwaesche. Wird so eine Erklaerung eingereicht, sollte derjenige, der als Zahler aufgefuehrt wird, belegen koennen, woher er soviel Bargeld hatte und der Empfaenger, wie er es verwendet hat.

14.4. Besondere Erklärung über brasilianische Börsengeschäfte

Bislang waren Gewinne und Verluste aus Geschäften an brasilianischen Börsen nur als kumulierte Monatswerte in der Steuererklärung unter der Rubrik „Renda Variavel“ zu erfassen. Ab April 2024 wurden zusätzlich über den Anfangsbestand zum 01.01.2024 sowie für Monate mit Käufen oder Verkäufen jeweils eine detaillierte elektronische Zusatzklärung einzureichen sein. Kunden können ihren Investmentbanken oder Corretoras (Boersenhandelsunternehmen, Broker) zwar über die Webseite der brasilianischen Bundessteuerbehörde (Zugang über Seite „eCAC“) eine Vollmacht erteilen, für sie diese Erklärung einzureichen. Ich bezweifle jedoch, ob insbesondere kleinere Internetplattformen und auch sonstige kleinere Corretoras das schaffen. Der Grund für diese Zusatzklärung liegt zweifelsohne in einem gewissen Mass an Steuerhinterziehung, das die bisher nur in der Jahreserklärung erfassten kumulierten Gewinne und Verluste erlaubten. Die geehrten brasilianischen Steuerzahler sind bei sowas ja höchst unzimperlich.

15. Auswirkungen des deutsch-brasilianischen Sozialversicherungsabkommens

Seit 1. Mai 2013 existiert ein deutsch-brasilianisches Sozialversicherungsabkommen. Folgende Regelungen können sich im Einzelfall wesentlich auswirken:

15.1. Freistellung von Abgaben zur Sozialversicherung

Ein Entsandter eines deutschen Unternehmens ist während der ersten beiden Jahre weiterhin in Deutschland sozialversicherungspflichtig und in Brasilien freigestellt. Diese Regelung gilt jedoch nur in Fällen, wo kein Arbeitsverhältnis mit einem brasilianischen Arbeitgeber eingegangen wird. Im hiesigen Normalfall, wo also ein Entsandter der deutschen Muttergesellschaft bei deren brasilianischer Tochtergesellschaft als Angestellter registriert wird, greift diese Regelung nicht. Daneben existieren einige weitere Einschränkungen, die letztendlich Missbrauch verhindern sollen.

15.2. Anrechnungen für Zwecke der Sozialversicherungsrente

Das Abkommen hat keinen Einfluss auf betriebliche Altersversorgungen, sondern ausschliesslich auf Renten im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Sozialversicherungen. Auch bezahlt die deutsche Rentenversicherung keine Rente für Beiträge, die in Brasilien geleistet wurden und die brasilianische Sozialversicherung (INSS) keine Renten für Beiträge, die an die deutsche

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

Rentenversicherung geleistet wurden. Berücksichtigt werden allerdings Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung des jeweils anderen Landes, und zwar nur für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen auf die jeweilige Rentenart. Die Berechnung der Rente erfolgt ausschließlich nach innerstaatlichem Recht, entweder nach deutschen oder brasilianischen Rechtsvorschriften. Dabei zahlt jedes Land die Teilrente, die auf seinen in seinem System zurückgelegten Versicherungszeiten beruht (anteilige Rente). Wenn in beiden Ländern Versicherungszeiten erworben wurden, zahlen sowohl Deutschland als auch Brasilien Teilrenten.

Die Beitragszeiten im jeweilig anderen Land werden bei der Rentenberechnung des Landes, das die entsprechende Teilrente zu zahlen hat, nicht berücksichtigt.

Berechnung in Deutschland: Hier werden nur die in Deutschland zurückgelegten Jahre an Versicherungszeiten mit den jeweiligen Monatsbeiträgen berücksichtigt. Die sich so ergebende Teilrente wird proportional ausgezahlt. Die brasilianischen Beitragszeiten sind also insbesondere dann wichtig, wenn ohne sie z.B. Mindestbeitragszeiten in der deutschen Rentenversicherung nicht erreicht wurden.

In Brasilien werden ebenfalls die deutschen Versicherungszeiten für die Anspruchsprüfung berücksichtigt. Brasilien zahlt eine Teilrente nur aus den in Brasilien zurückgelegten Versicherungszeiten. Die sich hieraus ergebende Rente wird anders als in Deutschland berechnet, so dass der finanzielle Vorteil sehr vom Einzelfall abhängt. Die deutschen Beitragszeiten sind hier jedoch insoweit wichtig, als sich die Rentenansprüche nach einer Formel berechnen, die sich aus Versicherungsjahren und Alter zusammensetzt. Die Rentenhöhe bemisst sich dann nach den 80% höchsten Beiträgen seit der letzten Währungsreform.

Des Weiteren sei darauf hingewiesen, dass Bezieher deutscher Sozialversicherungsrente in Deutschland jährlich als beschränkt Steuerpflichtige eine Steuererklärung abgeben müssen. Wird dem nicht nachgekommen, kann es dazu führen, dass die Deutsche Rentenversicherung auch bei niedrigen Renten pauschale Abzüge vorzunehmen hat.

Eine sehr gut ausgearbeitete Broschüre zum Thema Rentenversicherung im Zusammenhang mit Brasilien finden Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de

16. Beispiele steuerlicher Datenkreuzung in Brasilien

Wie oben dargestellt, werden in Brasilien alle steuerlichen Erklärungen seit vielen Jahren elektronisch eingereicht. Um dem Leser einen Eindruck zu vermitteln, stelle ich nachfolgend die fuer natuerliche Personen wichtigsten Datenkreuzungen vor. Die Liste ist aufgrund der Kreativitaet der brasilianischen Behoerden allerdings ohne Anspruch auf Vollstaendigkeit.

Plausibilitaetschecks innerhalb der Steuererklaerung

Es wird getestet, ob der Vermoegensanstieg laut Vermoegensliste gedeckt ist durch den Gesamtbetrag aller erklaerten Einkuenfte minus aller aufgefuehrten Ausgaben.

Von inlaendischen juristischen Personen bezogene steuerpflichtige, pauschalversteuerte und steuerfreie Einkuenfte

Die Systeme der Steuerverwaltung testen lueckenlos, ob sich diese Einkuenfte mit den entsprechenden Meldungen dieser juristischen Personen decken, also z.B. deren Erklaerung ueber getaetigte Quellenabzuege. Bei Dividendenertraegen erfolgt eine Abstimmung mit den Dividendenzahlungen, die nachrichtlich in der Steuererklaerung des zahlenden Unternehmens aufzufuehren sind.

Inlaendische Erbschaften

Es erfolgen zwei Datenkreuzungen, naemlich einmal mit den Meldungen der Notariate (Cartorios) und Gerichte ueber Erbschaften und einmal mit den Erklarungen ueber die (Landes-) Erbschafts- und Schenkungssteuer. Bei inlaendischen Schenkungen erfolgt die Datenkreuzung mit der Ausgabenliste in der Steuererklaerung des Schenkers und wiederum mit der Erklaerung ueber die Landes-Erbschaft- und Schenkungssteuer.

Banken und Kreditkarteninstitute

Banken und Kreditkarteninstitute informieren woechentliche Kontoumsaetze von ueber R\$ 5.000,00 unter Angabe der jeweiligen Steuernummer an die Bundessteuerbehoerde. Der Nutzen dieser Information fuer Plausibilitaetskontrollen oder spaetere dokumentarische Pruefungen duerfte klar sein.

Private Altersvorsorge

In Brasilien existieren besondere Sparplaene ("Planos de Previdencia Privada") von Banken und Versicherungsunternehmen, die man grob als Kapitallebensversicherung ohne Versicherungsanteil bezeichnen kann. Die Rueckzahlungen werden von den entsprechenden Instituten an den Fiskus

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

gemeldet und dieser führt eine automatische Datenkreuzung mit den individuellen Jahressteuererklärungen durch.

Immobilienbesitz

In Brasilien werden bei Immobilienbesitz keine vorherigen Unbedenklichkeitsbescheinigungen eingeholt, sondern die Grundbuch-Notariate informieren alle getätigten Übertragungen unter Angabe der Steuernummern und Namen der Beteiligten an den Bundesfiskus. Diese Daten werden mit den nachfolgenden jährlichen Steuererklärungen der Beteiligten gekreuzt.

Arztkosten

Alle Freiberufler und juristischen Personen (Krankenhäuser, Labore), die im Gesundheitssektor Leistungen erbringen, müssen jährlich eine besondere zusätzliche Steuererklärung abgeben, aus der namentlich hervorgeht, wer Leistungen bezahlt hat und für wen (z.B. Mutter zahlt Zahnarzt Honorar für Kind). Die Daten dieser Erklärung werden lückenlos gekreuzt mit den Ausgaben für derartige Leistungen in den persönlichen Steuererklärungen.

Vorauszahlungen an Einkommensteuer

Seit 2017 erfolgt auch die Prüfung der eingereichten Steuererklärungen daraufhin, ob Freiberufler monatliche Vorauszahlungen geleistet haben. Das Programm Carne Leão zeigt jeweils den Betrag der monatlichen Vorauszahlung an, und man kann mit diesem Programm auch den Zahlungsträger (DARF) ausdrucken. Wer keine Vorauszahlung leistet, aber die Einkünfte in der Steuererklärung aufführt, zahlt zwar am Ende den vollen geschuldeten Betrag, aber eben gegebenenfalls verspätet. Somit erfolgt seitens des Fiskus keine nochmalige Forderung der Steuerzahlung, sondern wer erwischt wird, bekommt einen Strafbescheid über ausschließlich eine Strafe von 50% der nicht abgeführten Vorauszahlungen. Zusätzlich hat der Fiskus ein Projekt in Arbeit, auch die Abführung von Sozialversicherung INSS auf Bezüge von Freiberuflern zu prüfen, die von natürlichen Personen Honorare erhalten haben. In diesen Fällen hat der Freiberufler Sozialversicherung abzuführen, sofern er nicht durch andere Einkünfte bereits die Beitragsbemessungsgrenze erreicht hat.

Wo bislang keine Datenkreuzungen stattfinden

Bislang finden keine Datenkreuzungen statt zwischen der persönlichen Steuererklärung und der Zentralbankerklärung über Auslandsvermögen statt. Das liegt daran, dass in der Zentralbankerklärung zum einen alle Vermögenswerte in Fremdwährung und überwiegend zu aktuellen Werten aufgeführt werden, während die Wertangaben in der Steuererklärung überwiegend zu historischen Werten und in brasilianischer Landeswährung erfolgen. Des Weiteren unterscheiden sich die Gliederungen der Vermögensarten zwischen beiden Erklärungen.

17. Was man bei einer Übersiedlung nach Deutschland für Zwecke der deutschen Einkommensteuer berücksichtigen sollte

Wer nach Deutschland übersiedelt zum Zwecke eines Studiums oder einer anderen Ausbildung, für die er kein Gehalt bekommt, sondern ein Stipendium oder Unterstützung durch die Familie, wird in aller Regel keine deutsche Steuererklärung einreichen müssen, sofern die steuerpflichtigen Jahreseinkünfte nicht über Euro 9.744,00 (Betrag für 2023) liegen. Ein Studienstipendium oder familiäre Unterstützung sind in Deutschland steuerfrei.

Anders sieht es aus, wenn Sie nach Deutschland übersiedeln und dort eine Arbeitsstelle antreten. In diesem Falle sollten Sie dafür Sorge tragen, auch eventuelle brasilianische Einkünfte anzugeben und dokumentarisch belegen zu können.

Die Steuerpflicht in Deutschland beginnt mit dem Tag der Einreise, so dass die erste Steuererklärung den Zeitraum vom Einreisetag bis zum Jahresende umfasst.

Sie benötigen jedoch auch Dokumente für Ihre Einkünfte für den vorherigen Teil des Einreisejahres, als Sie also noch in Brasilien lebten. Diese Einkünfte werden in Deutschland zwar nicht besteuert, aber bei der Berechnung des Steuersatzes berücksichtigt (sogenannter "Progressionsvorbehalt").

Sofern Sie auch nach Übersiedlung weiterhin Einkünfte in Brasilien haben, z.B. Zinseinkünfte aus brasilianischen Geldanlagen oder Mieteinkünfte, weil Sie Ihre brasilianische Wohnung für die Zeit des Aufenthalts in Deutschland vermietet haben, müssen diese Einkünfte in Deutschland versteuert werden und die brasilianische Einkommensteuer wird angerechnet. Hier sollten Sie berücksichtigen, dass nach deutschem Steuerrecht die Mieteinkünfte anders berechnet werden als für Zwecke der brasilianischen Einkommensteuer. Insbesondere können in Deutschland Abschreibungen und Instandhaltungskosten von den Mieteinnahmen abgesetzt werden, was in Brasilien nicht der Fall ist. Sie brauchen aber die entsprechenden Dokumente.

Dipl-Kfm. Klaus Merkel

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

Falls trotz der geringeren Bemessungsgrundlage dennoch deutsche Einkommensteuer auf die Immobilie anfällt, kann die entsprechende brasilianische Steuer auf die deutsche Steuer angerechnet werden.

Bei brasilianischen Zinseinkünften ist es i.d.R. notwendig, sich die monatlichen Daten von der Webseite Ihrer Bank herunterzuladen, denn die jährlichen brasilianischen Steuerbescheinigungen zeigen wegen der bestehenden Abgeltungssteuer meist für die Zinserträge nur Jahresnettowerte.

Falls Sie von Ihrem früheren brasilianischen Arbeitgeber noch eine Nachzahlung oder einen nachträglichen Bonus erhalten, sollten Sie darauf achten, dass in der entsprechenden Abrechnung die einbehaltene brasilianische Steuer aufgeführt wird, denn so eine Zahlung ist auch in Deutschland steuerpflichtig. Anders sieht es aus, wenn Sie in einem Konzern nach Deutschland versetzt werden und in Brasilien weiterhin ein Gehalt zusätzlich zu Ihrem deutschen Gehalt beziehen. In diesem Falle sind in Deutschland von Ihrem Arbeitgeber Lohnsteuer und Sozialversicherung auch auf das brasilianische Gehalt einzubehalten und abzuführen. Hier kann die brasilianische Einkommensteuer nicht angerechnet werden, weil der deutsche Fiskus wegen der deutschen Arbeitsstelle das brasilianische Gehalt als Inlandsgehalt ansieht. In diesem Falle kann brasilianische Einkommensteuer nur als Werbungskosten in Deutschland geltend gemacht werden. Die einzelnen Gehaltszahlungen brauchen Sie aber nicht mehr separat in der Steuererklärung anzugeben, weil sie in der Jahreslohnsteuerbescheinigung Ihres deutschen Arbeitgebers enthalten sind.

Der FGTS gerät immer mehr in den Fokus der deutschen Finanzverwaltung. Bei Auszahlung nach Umsiedlung nach Deutschland musste man bisher davon ausgehen, dass der volle Auszahlungsbetrag in voller Höhe zu versteuern war. Bei einigen Finanzämtern hat sich zwischenzeitlich die Erkenntnis durchgesetzt, dass der steuerliche Zufluss bereits bei Beitragszahlung durch den Arbeitgeber bzw. bei der monatlichen Zinsgutschrift durch die Caixa Economica stattgefunden hat. Die neuere Sichtweise führt dazu, dass die laufenden Beitragszahlungen während einer Entsendung nach Deutschland steuerpflichtig behandelt werden können.

Ein weiterer, manchmal wichtiger Punkt sind Veräußerungsgewinne. In Brasilien sind Veräußerungsgewinne von Immigranten steuerfrei, wenn sie das verkaufte Wirtschaftsgut schon vor der Einwanderung besaßen. Das ist in Deutschland nicht so, sondern in Deutschland existiert nur eine sogenannte "Spekulationsfrist" für Grundstücke. Deren Veräußerung ist steuerfrei, wenn der Verkäufer sie 10 Jahre lang besaß. Auch bei Veräußerung brasilianischen Vermögens kann eine eventuell gezahlte brasilianische Einkommensteuer auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet werden, aber es ist wichtig, sowohl diese Steuerzahlung, als auch Anschaffungskosten

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

und Verkaufserlös dokumentarisch nachweisen zu können. Nicht nur bei Verkäufen können Gewinne anfallen. Auch bei der Rückzahlung eines brasilianischen Sparbriefs (CDB) kann nach deutschem Steuerrecht ein Veräußerungsgewinn anfallen. Wichtig ist, dass die Veräußerungsgewinne in Deutschland natürlich in Euro und nach deutschen Normen ermittelt werden.

Man muss damit rechnen, dass ein Veräußerungsgewinn, der in Brasilien erzielt wurde, nach deutschem Steuerrecht niedriger ausfällt als der nach brasilianischem Steuerrecht berechnete Gewinn oder sich in einen Verlust verwandelt. Das liegt daran, dass der Wechselkurs des Real gegenüber dem Euro im Laufe der Zeit tendenziell fällt. Im Einzelfall muss jedoch berechnet werden, wie hoch er ist. Im Unterschied zu Brasilien besteht in Deutschland keine Notwendigkeit, die Einkommensteuer auf einen Veräußerungsgewinn bereits bis zum Ende des Folgemonats abzuführen, sondern der Gewinn wird zusammen mit den anderen Einkünften in der Jahressteuererklärung erfasst und versteuert.

Grundsätzlich gilt für brasilianische Dokumente folgendes: Es ist nicht automatisch notwendig, alles übersetzen zu lassen, und schon gar nicht von einem vereidigten Übersetzer. Der deutsche Fiskus kann zwar Übersetzungen verlangen, aber Sie sollten in einem solchen Fall persönlich oder über Ihren Steuerberater mit dem zuständigen Finanzbeamten abstimmen, welche Dokumente zu übersetzen sind und ob Sie das selber machen können. In Brasilien werden Steuererklärungen elektronisch eingereicht, und es kommt wegen der umfangreichen Datenkreuzung selten vor, dass Dokumente vorzulegen sind. Das ist in Deutschland anders. Sie müssen die Dokumente zwar nicht zusammen mit der Steuererklärung einreichen, müssen aber in stärkerem Umfang als in Brasilien damit rechnen, sie vorlegen zu müssen und daher sollten Sie darauf achten, alles rechtzeitig verfügbar zu haben.

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

Haftungsausschluss

Die Angaben in dieser Broschuere erfolgen nach bestem Wissen. Die Broschuere ist dafuer gedacht, eine Uebersicht zu geben. Aufgrund der umfangreichen Spezialvorschriften und der haeufigen Aenderungen der brasilianischen Steuergesetzgebung kann jedoch keine Gewaehr gegeben werden fuer die Verwendbarkeit dieser Broschuere zur Loesung individueller steuerlicher Fragen. Zur steuerlichen Beurteilung konkreter Sachverhalte unter Beruecksichtigung der jeweiligen spezifischen Gegebenheiten der vorliegenden Einkuenfte bzw. Transaktionen stehe ich gerne zur Verfuegung.

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

Zur Person:

Ich bin gebürtiger Deutscher mit Abschluss als Diplom-Kaufmann von der Justus-Liebig-Universität Giessen und lebe seit 1989 in Brasilien. Zuvor begann ich meine Laufbahn bei einer der grossen deutschen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Frankfurt.

Von Mitte 1989 bis Ende 1994 war ich bei einer mittelständischen internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in São Paulo, Hamburg und Frankfurt tätig. In dieser Zeit absolvierte ich u.a. ein Aufbaustudium in Controlling unter Hochinflation an der renommierten Hochschule Fundação Getúlio Vargas. Mitte 1995 nahm ich eine Stellung als Controller und Finanzchef bei der Tochtergesellschaft eines deutschen Industrieunternehmens im Innern des Bundesstaats São Paulo an.

Anfang 1997 wechselte ich als Senior Manager Audit zur Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Arthur Andersen nach São Paulo. Neben der Prüfung von Jahresabschlüssen nach deutschen und brasilianischem Handelsrecht, US- GAAP und IAS/IFRS wurde ich insbesondere als Spezialist für Due Diligence- Prüfungen im Rahmen von Unternehmenskäufen tätig.

Im Jahre 2002 wechselte ich zu Roland Berger Strategy Consultants. Im Jahr darauf erhielt ich die Berufszulassung als Contador (vereidigter Buchhalter/ Steuerberater brasilianischen Rechts) und wurde neben meiner Stellung bei Roland Berger auch selbstständig tätig.

Seit November 2004 bin ich ausschliesslich selbstständig tätig. Seit 2008 verfüge ich zudem über die brasilianische Zulassung als Wirtschaftsprüfer (Auditor Independente).

Anschrift:

Rua Cláudio Rossi, 573
01547-000 São Paulo – S.P.
Tel. 0055-11-2215-1008
E-Mail: merkelconsulting@gmail.com
Internet: www.klausmerkel.com